

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach
im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2021,
Marktplatz, An der Lei, Zur Weddem und Am Winterborn**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Bodarwé AG im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2021 Arbeiten an der Straße "Marktplatz" vom Haus Nr. 27 bis einschließlich des Kreuzungsbereichs mit der Klosterstraße, an der Straße "An der Lei" ab der Regionalstraße N 647 bis zur Staumauer, am Weg "Zur Weddem" einschließlich der Zufahrt zum Spielplatz jedoch ausschließlich des Verbindungswegs zum "Weddemer Weg" sowie an der Sackgasse zu den Häusern Nr. 8, 8a und 8b des Wegs "Am Winterborn" ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen und für die Straße "An der Lei" Auswirkungen auf das regionale Wegenetz haben;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: § 1 Ab dem Beginn der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Bodarwé AG, frühestens ab dem 5. Juni 2023, und bis zu deren Ende, spätestens am 7. Juli 2023, werden für

- die Straße "Marktplatz" vom Haus Nr. 27 bis einschließlich des Kreuzungsbereichs mit der Klosterstraße,
- die Straße "An der Lei" ab der Regionalstraße N 647 bis zur Staumauer,
- den Weg "Zur Weddem" einschließlich der Zufahrt zum Spielplatz jedoch ausschließlich des Verbindungswegs zum "Weddemer Weg"
- sowie die Sackgasse zu den Häusern Nr. 8, 8a und 8b des Wegs "Am Winterborn"

für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- während den vorbereitenden Arbeiten sowie den Arbeiten zum Anpassen der Schachtdeckel und der Straßenkappen wird die Durchfahrt für den Verkehr gesperrt, ausgenommen der Ortsverkehr, falls erforderlich werden Lichtzeichenanlagen zur Verkehrsregelung angebracht;
- während dem Auftragen der Haftsicht und der entsprechenden Ruhephase, während dem Auftragen der Schwarzdecke und der entsprechenden Abkühlphase sowie während dem Auftragen der Oberflächenbehandlung und der entsprechenden Ruhephase wird die Durchfahrt in den jeweils betroffenen Abschnitten gänzlich verboten.

§ 2 Ab dem Beginn der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Bodarwé AG, frühestens ab dem 5. Juni 2023, und so lange notwendig gilt für die in § 1 erwähnten Abschnitte für den direkten Baustellenbereich eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Die Umleitungen für die in Artikel 1 beschriebenen Sperrungen erfolgen in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach.

Artikel 3: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustellen zu

sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Mindestens einen Tag vor einem gänzlichen Durchfahrtsverbot hat der Auftragnehmer die betroffenen Anlieger über den genauen Zeitraum dieses Durchfahrtsverbots in Kenntnis zu setzen.

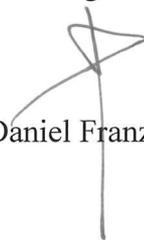
§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen, die Notaufnahme der Klinik St. Vith, die TeC Lüttich-Verviers, die Straßenverwaltung St. Vith und das Pfarramt Bütgenbach gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 5. Juni 2023 in Kraft.

Erlassen am 2. Juni 2023,

der Bürgermeister,


Daniel Franzen

